

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- Lesefassung -

Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Errichtung des Sprachenzentrums

Vom 15. September 2016

(NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S 85)

Zuletzt geändert durch:

Satzung vom 24. November 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2020, S. 86)

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), und des § 3 Absatz 5 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach Stellungnahme des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. November 2020 und nach Beschlussfassung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 26. Oktober und 12. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Sprachenzentrum wird mit dem Ziel gegründet, für die Studierenden der Technischen Hochschule Lübeck das gesamte Lehrangebot im Bereich der Sprachvermittlung zu zentralisieren und zu erweitern. Die Zugänglichkeit, Qualität und Kontinuität der Lehrangebote soll auf diese Weise gesichert werden.

Die Einrichtungen und Angebote des Sprachenzentrums richten sich vorrangig an die Studierenden, können aber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technischen Hochschule Lübeck offenstehen. Die Inanspruchnahme der Angebote des Sprachenzentrums wird für die Fachbereiche empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

§ 1

Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck unter dem Dach des Studierenden Service Centriums (SSC). Es untersteht der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2

Aufgaben des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum bietet den Studierenden eine Vielfalt von curricularen Angeboten und Zusatzleistungen im Bereich Sprachen, die jeweils den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angebote aus folgenden Bereichen:

- Sprachlehrveranstaltungen für Studierende gemäß internationalen wissenschaftlichen Standards (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Hochschulrelevanz). Insbesondere bei curricularen Sprachlehrangeboten erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen.
- Zusatzleistungen wie Vorbereitungskurse für sprachliche Zertifikats-Prüfungen (z.B. TOEFL, IELTS), sprachenbezogenes Schreibtraining und die Durchführung von Tests für den DAAD-Sprachennachweis
u. a.
- Sprachliche Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Unterstützung der Fachbereiche und Einrichtungen der Technischen Hochschule Lübeck in allen sprachlichen Angelegenheiten und im Rahmen seiner Kapazitäten (z.B. Vermittlung von Korrekturleseservice)

(2) Die inhaltlich-konzeptionelle Planung soll sich an den Bedürfnissen der an der Technischen Hochschule Lübeck vertretenen Studiengänge und der Studierenden orientieren. Sie wird von der Leitung des Sprachenzentrums im Mitgliedertreffen des Studierenden Service Centrums (SSC) mit der Leitung des SSC und den anderen Einrichtungen des SSC abgestimmt. Die Abstimmung mit der Hochschule insgesamt erfolgt im Beirat des SSC sowie im Zentralen Studiausschuss des Senats. Fachbereichsspezifische Planungen, die nur einen oder einzelne Fachbereiche betreffen, stimmt die Leitung des Sprachenzentrums direkt mit dem zuständigen Dekanat ab. Spezifische Planungen, die nur die zentrale Verwaltung oder sonstige Einrichtungen der Hochschule betreffen, stimmt die Leitung des Sprachenzentrums direkt mit dem Präsidium ab. In allen Fällen muss die Finanzierung für die Angebote, in der Regel durch Kostenübernahme durch den jeweiligen Bereich, geregelt sein.

§ 3

Mitglieder

Das Sprachenzentrum setzt sich aus der Leitung und weiteren im Sprachenzentrum tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen.

§ 4

Leitung des Sprachenzentrums

(1) Die Leitung des Sprachenzentrums wird durch das Präsidium bestellt. Die Leitung soll eine Stellvertretung haben.

(2) Soweit die Leitung des Sprachenzentrums von einer Professorin oder einem Professor der Technischen Hochschule Lübeck wahrgenommen wird, wird die Leitung von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck für jeweils 5 Jahre bestellt und erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und der jeweils geltenden Richtlinien der Technischen Hochschule Lübeck. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Sprachenzentrums zuständig und vertritt das Sprachenzentrum nach innen und nach außen. Die gesetzliche Vertretung durch das Präsidium bleibt unberührt.

(4) Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Bearbeitung der in § 2 genannten Aufgaben und ist gegenüber der Leitung des Studierenden Service Centrums (SSC) berichtspflichtig. Die Leitung kommt dieser Verpflichtung mindestens in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an die Leitung des Studierenden Service Centrums nach. Dieser Bericht ist auch den weiteren zuständigen Gremien zur Kenntnis zu geben, insbesondere dem Zentralen Studiausschuss des Senats und dem Beirat des SSC.

§ 5

Aufgaben der Leitung des Sprachenzentrums

(1) Die Leitung ist insbesondere zuständig für:

- die Konzeption, Organisation und Durchführung und strategische Weiterentwicklung der Angebote des Sprachenzentrums
- die Sicherstellung der geregelten Durchführung der Lehre und der Prüfungen der durch die Fachbereiche in Auftrag gegebenen curricularen Angebote. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse bleibt unberührt.
- die Koordination der Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums

- die Planung der erforderlichen Ressourcen und den sachgerechten Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel
- Vertretung des Sprachenzentrums im Studierenden Service Centrum
- die Verbreitung von Informationen über das Sprachenzentrum innerhalb wie außerhalb der Technischen Hochschule Lübeck (in Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit) unter dem Dach des Studierenden Service Centrums
- die Evaluation und Qualitätssicherung der Angebote des Sprachenzentrums
- die Dokumentation und Berichterstattung über die Tätigkeiten des Sprachenzentrums
- die Einwerbung von Drittmitteln und anderen Mitteln.

(2) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Behandlung im Beirat des Studierenden Service Centrums und der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

(3) Die Leitung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der dem Sprachenzentrum zugewiesenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Sie ist darüber hinaus im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Sprachenzentrums und in Absprache mit den beteiligten Fachbereichen fachlich weisungsbefugt gegenüber den Lehrkräften jener Lehrveranstaltungen, die über das Sprachenzentrum angeboten werden.

§ 6

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Sprachenzentrums stellt das Präsidium entsprechende Haushaltsmittel, soweit verfügbar, für Organisation und Struktur zur Verfügung. Die jeweiligen Bereiche tragen die Kosten für die vom Sprachenzentrum für sie nach entsprechender Beauftragung organisierten Angebote (insbesondere Lehraufträge/ Lehrimporte). Das Sprachenzentrum bemüht sich zudem um Finanzmittel aus Drittmitteln und sonstigen Quellen.

§ 7

Änderung oder Aufhebung

Die Änderung oder Auflösung des Sprachenzentrums bzw. die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung erfolgt nach Stellungnahme des Senats durch Beschluss des Präsidiums.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der zuletzt genannten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.